Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4505
30.09.2026

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) in Thüringen – Aufgaben und Organisation – Teil I

In Beiträgen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) vom 11. Februar 2026 und 2. Mai 2026 hatte die Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz darüber informiert, dass die in der Kabinettssitzung am 8. April 2025 von der Landesregierung beschlossene Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde in Thüringen nicht durch eine Neugründung erfolgen soll, sondern durch Umstrukturierungen im Landesverwaltungsamt, und dass diese neuen Strukturen zum Jahresende 2026 dann komplett mit der Arbeit starten sollen. Im derzeit auf den Seiten des Landesverwaltungsamts veröffentlichten Organigramm (Stand 18. Mai 2026) sind als Unterstrukturen der Abteilung 51 (Migration und Integration, Flüchtlingsmanagement) derzeit vier Referate (511 bis 514) mit entsprechenden Teilaufgabenstellungen ausgewiesen. In den beiden oben genannten MDR-Beiträgen kommt auch zur Sprache, dass die derzeit noch bestehende Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl bis November „leergezogen“ sein solle, weil der Mietvertrag entsprechend gekündigt worden sei. Laut der Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz soll die Erstaufnahmeeinrichtung Suhl durch eine Einrichtung mittlerer Größe und einige Außenstellen ersetzt werden. Die Ministerin stellt in den beiden MDR-Beiträgen auch eine enge thematische Verbindung her zwischen der neuen Zentralen Ausländerbehörde und der Abschiebeeinrichtung in Arnstadt.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/2945** vom 23. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2026 beantwortet:

1. Welche Gründe haben die Landesregierung bewogen, die Schaffung der Zentralen Ausländerbehörde in Thüringen nicht als Neugründung auf Grundlage eines Gesetzes zu vollziehen, sondern als „verwaltungstechnische“ Umstrukturierung innerhalb der Strukturen des Landesverwaltungsamts?

   Antwort:
   Im Zuge der Neustrukturierung der Migrationsverwaltung auf Landesebene hat sich das Kabinett mit seinem Beschluss unter Tagesordnungspunkt S.4 „Migrationsverwaltung zentralisieren“ in seiner 17. Sitzung am 8. April 2025 zur stufenweisen Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) bekannt.

   Um kurzfristig Synergieeffekte und Effizienzgewinne in ausländerrechtlichen Verfahren bestmöglich zu vereinen, wurde als Sofortmaßnahme zunächst eine Konzentration und Weiterentwicklung der Migrationsverwaltung im Landesverwaltungsamt (TLVwA) angestoßen.

   Auf der ersten Stufe konnten bestehende Aufgaben im Bereich der Migration, Integration und Berufsanerkennung innerhalb des TLVwA gebündelt werden. Zu diesem Zweck wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2025 zunächst eine neue Abteilung 51 „Migration und Integration, Rückkehrmanagement“ im TLVwA gegründet. Diese neue Abteilung soll nunmehr zu einer Abteilungsgruppe als ZABH im TLVwA ausgebaut werden.

Druck: Thüringer Landtag, 15. Oktober 2026

Die Errichtung einer ZABH im TLVwA stellt nach Auffassung der Landesregierung aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen eine bürokratieärmere und damit die vorzugswürdige Variante der Zentralisierung der Migrationsverwaltung gegenüber der Neugründung eines eigenständigen Landesamts dar, welche im Übrigen auch keiner zusätzlichen landesgesetzlichen Grundlage bedarf.

2. Inwieweit sind die in der Frageeinleitung im angesprochenen Organigramm (Stand 18. Mai 2026) des Landesverwaltungsamts ausgewiesenen Strukturen – vor allem die Unterstrukturen der Abteilung 51 – schon die endgültig angestrebten Gesamtorganisationstrukturen der neuen Zentralen Ausländerbehörde – insbesondere: Welche weiteren Referate sollen noch hinzukommen beziehungsweise welche Aufgabenzuweisungen sollen zusätzlich – zum Beispiel im Bereich der Anerkennung von Berufsabschlüssen – an schon bestehende Referate der Abteilung 51 erfolgen?

Antwort:
Das Kabinett hat sein Bekenntnis zur Errichtung einer ZABH in seiner 77. Sitzung am 25. August 2026 bekräftigt und die nachfolgend dargestellte neue Zielstruktur im TLVwA beschlossen:

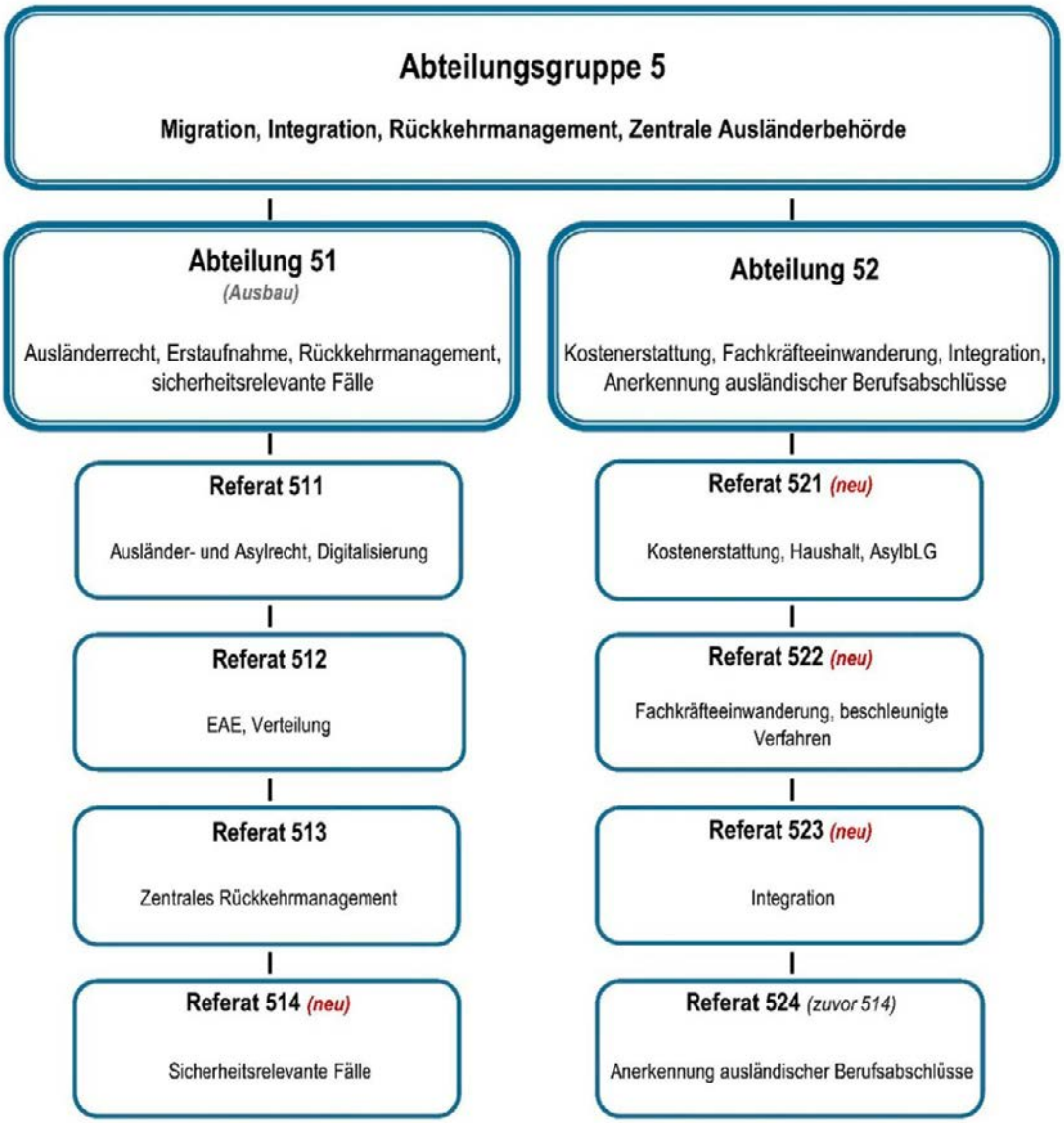

Diese Zielstruktur wird im angeführten Organigramm (Stand 18. Mai 2026) des TLVwA noch nicht abgebildet und muss nunmehr mittels Organisationserlass des TLVwA in Kraft gesetzt werden.

Auf Grundlage dieser Zielstruktur sollen die bereits im TLVwA wahrgenommenen Aufgaben sukzessive ausgeweitet und neue zentrale Zuständigkeiten begründet werden, insbesondere im Bereich der Fach-

kräfteeinwanderung und des Rückkehrmanagements. Die für den Aufbau einer neuen Abteilungsgruppe 5 im TLVwA über den sogenannten Stellenpool der Landesregierung zur Verfügung stehenden 27 Stellen sollen schnellstmöglich strukturell sowie organisatorisch integriert und besetzt werden.

Mit der Errichtung der neuen Abteilungsgruppe 5 „Migration, Integration, Rückkehrmanagement, Zentrale Ausländerbehörde“ werden insgesamt vier neue Fachreferate gegründet und die vier Bestandsreferate des TLVwA personell verstärkt, um bestehende Aufgabenbereiche auszuweiten, die Fachaufsicht zu intensivieren und zusätzliche Aufgaben zentralisieren zu können.

Neben der vollständigen Zentralisierung der beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes im TLVwA wird das neue Fachreferat auch für rechtliche Grundsatzfragen der Fachkräfteeinwanderung zuständig sein. Um Verfahren weiter beschleunigen zu können, ist zudem die Einrichtung einer Servicestelle für die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zunächst in Gesundheits- und Sozialberufen im künftigen Referat 524 vorgesehen.

Mit dem angestrebten Ausbau der Fachaufsicht sollen die kommunalen Ausländerbehörden weitere Entlastungen und umfassende Unterstützung erfahren, unter anderem durch die künftig noch engere Begleitung und Betreuung schwieriger ausländerrechtlicher Fälle. Zusätzlich wird das TLVwA künftig die ausländerrechtliche Zuständigkeit für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, welche in Landeserstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind und nicht auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, übernehmen. Zudem wird die migrationsspezifische IT-Koordination im TLVwA personell verstärkt, um die Digitalisierung der Migrationsverwaltung auf Ebene der Kommunen und des Landes weiter voranzutreiben.

Überdies wird das Zentrale Rückkehrmanagement im TLVwA fortentwickelt. Zum einen ist vorgesehen, die zumeist sehr zeit- und arbeitsintensive Pass(ersatz)beschaffung für ausreisepflichtige Ausländer bei der kurzfristig im TLVwA eingerichteten Landeskoordinierungsstelle zu zentralisieren. In diesem Zusammenhang hat das Migrationsministerium kürzlich eine Vereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern über die Beschaffung von Heimreisedokumenten für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Amtshilfe durch den Bund abgeschlossen. Hierdurch können Expertisen und Synergieeffekte effizient genutzt und Verfahren nachhaltig beschleunigt werden. Des Weiteren wird das TLVwA künftig für den Rückführungsvollzug aus Erstaufnahmestandorten heraus zuständig sein. Daneben wird eine zentrale Koordinierungsstelle für den Themenkomplex der freiwilligen Rückkehr eingerichtet.

Schließlich wird der sicherheitsrelevante Bereich durch die Schaffung eines neuen Fachreferats im TLVwA ausgebaut und weiterentwickelt: Neben der Befassung sicherheitsrelevanter Fälle mit Extremismusbezügen soll eine Bündelung der aufenthaltsrechtlichen Expertise des TLVwA und der polizeilichen Kompetenzen der Taskforce „Sicherheit und Rückführung“ der Landespolizeidirektion realisiert werden, um insbesondere die Befassung mit ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftätern intensivieren zu können.

3. Wie stellt sich zum Stichtag 1. Juli 2026 die Personalausstattung der Abteilung 51 als zentrale Ausländerbehörde im Detail dar bezogen auf die einzelnen Referate und deren Aufgabenstellungen – insbesondere: Wie sind beziehungsweise werden die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Abschiebeeinrichtung organisatorisch beziehungsweise organisationsrechtlich in die Zentrale Ausländerbehörde beziehungsweise in Abteilung 51 und deren Referate einbezogen und hinsichtlich ihres Personalbedarfs abgedeckt (bitte im Rahmen der Stellenangaben auch Einstufungen beziehungsweise Besoldung oder Vergütung der jeweiligen Personalstellen ausweisen)?

   Antwort:
   Die Landesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung unter anderem auf die landeseigene Abschiebungshafteinrichtung (AHE) in Arnstadt abzielt. Über eine „Abschiebeeinrichtung“ verfügt das Land nicht. In diesem Zusammenhang weist die Landesregierung klarstellend darauf hin, dass der AHE Arnstadt keine ausländerbehördlichen Zuständigkeiten obliegen und diese Einrichtung folglich nicht an die Organisation des TLVwA, respektive der künftigen Zentralen Ausländerbehörde im TLVwA, angegliedert ist.

   In Bezug auf die personelle Ausstattung der Abteilung 51 im TLVwA zum Stichtag 1. Juli 2026 wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht verwiesen. Im Übrigen war und ist der Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung dem Referat 512 des TLVwA zugeordnet.

4. Welche weiteren personellen Veränderungen im Vergleich zum in Frage 3 genannten Stichtag 1. Juli 2026 sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage dann schon erfolgt beziehungsweise sind derzeit innerhalb welches Zeitplans vorgesehen (bitte auf die Referate bezogen die Veränderungen angeben und auch Einstufungen beziehungsweise Besoldung oder Vergütung der jeweiligen Personalstellen ausweisen)?

   Antwort:
   Zur personellen Stärkung der vier bereits vorhandenen Referate und zur personellen Untersetzung von vier weiteren neu geplanten Referaten in dieser Abteilungsgruppe wurden dem TLVwA insgesamt 27 Stellen aus dem eingerichteten Stellenpool der Landesregierung zugeführt (elfmal höherer Dienst, zehnmal gehobener Dienst, sechsmal mittlerer Dienst). Die für die Errichtung einer Abteilungsgruppe als Zentrale Ausländerbehörde im TLVwA zur Verfügung stehenden 27 Stellen sollen schnellstmöglich strukturell sowie organisatorisch integriert und besetzt werden.

   Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage konnten bereits vier der 27 Pool-Stellen besetzt werden. Dies betrifft die Referatsleitungen der Referate 513 und 514 (künftig 524) sowie zwei Stellen für das Referat 513 (einmal gehobener Dienst A 10 und einmal mittlerer Dienst E 9a).

5. Wie stellen sich die rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen – vor allem auch die aufsichtsrechtlichen beziehungsweise fachaufsichtlichen – Zuständigkeiten für die von der Abteilung 51 und ihren Referaten derzeit beziehungsweise zukünftig zu erledigenden Aufgaben jeweils im Einzelnen dar – insbesondere: Für welche Aufgabenfelder besteht aus welchen Gründen keine beziehungsweise keine alleinige Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz und welche Behörden in Thüringen sind in diesen Fällen jeweils mit involviert?

   Antwort:
   Im Zuge der Neustrukturierung der Migrationsverwaltung auf Landesebene sowie der Schaffung einer Zentralen Ausländerbehörde ist der Erlass einer neuen Zuständigkeitsverordnung für den Geschäftsbereich des für Migration zuständigen Ministeriums vorgesehen. So machen es die beabsichtigte Neustrukturierung der Migrationsverwaltung im TLVwA sowie die geplante Ausweitung bestehender und Zentralisierung zusätzlicher Aufgabenbereiche erforderlich, die bestehenden und künftigen Zuständigkeiten im Bereich Migration und Integration durch eine Neufassung der Zuständigkeitsverordnung neu zu regeln.

   Bislang sind die Zuständigkeiten für den Migrationsbereich in § 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums geregelt. Daher soll mit dem Erlass einer neuen Zuständigkeitsverordnung die Neuorganisation der Migrationsverwaltung auf Landesebene nachvollzogen und eine transparente und klare Struktur geregelt werden. Zudem ist es perspektivisch möglich, im Gleichlauf zu den Errichtungsstufen der Zentralen Ausländerbehörde sukzessive weitere Aufgaben auf das TLVwA zu übertragen und Verfahren zu zentralisieren.

   Ein entsprechender Verordnungsentwurf des Migrationsministeriums wird derzeit erarbeitet und soll dem Kabinett noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

   Die bisherigen Zuständigkeiten der Fach- und Rechtsaufsicht bleiben unberührt. So übt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie auch künftig die Fach- und Rechtsaufsicht über das bisherige Referat 514 (Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Gesundheits- und Sozialberufen) aus. In den übrigen Fällen verbleibt es bei der Rechts- und Fachaufsicht des für Migration zuständigen Ministeriums; die Dienstaufsicht über das TLVwA obliegt unverändert dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL).

   Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

6. Falls die Antwort auf Frage 5 Fälle solcher „nicht (alleinigen)“ Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz beziehungsweise ihm nachgeordneter Behörden ergibt: Wie bewertet die Landesregierung diese Situation – auch mit Blick auf etwaige Erfahrungen des zuständigen Ministeriums beziehungsweise des Landesverwaltungsamts bei der Bearbeitung von Migrationsangelegenheiten in der Vergangenheit – und welche Konsequenzen zieht sie in Zukunft gegebenenfalls aus dieser Bewertung?

   Antwort:
   Die Landesregierung bewertet die Zusammenarbeit der betroffenen Fachressorts als durchweg konstruktiv und ergebnisorientiert. Vor diesem Hintergrund werden keine Änderungen der fach-, rechts- und dienstaufsichtlichen Zuständigkeiten für erforderlich erachtet.

7. Inwiefern sind für Beschäftigte der Abteilung 51 beziehungsweise der neuen Zentralen Ausländerbehörde und ihrer weiteren Einrichtungen (Erstaufnahmeeinrichtung und Abschiebeeinrichtung) welche Schulungen und Einweisungen in die Aufgabenerledigung geplant oder haben schon stattgefunden?

   Antwort:
   Unter Bezugnahme auf die Antwort zur Frage 3 wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass der AHE Arnstadt keine ausländerbehördlichen Zuständigkeiten obliegen und diese Einrichtung organisatorisch nicht an das TLVwA angegliedert ist.
   Sobald die für den Aufbau einer Abteilungsgruppe im TLVwA zur Verfügung stehenden Stellen besetzt wurden, sind unter anderem Einweisungen durch die bisher zuständigen und fachlich versierten Bediensteten des TLVwA vorgesehen. Zudem sollen fachliche Vorkenntnisse ein grundsätzliches Kriterium der Stellenausschreibungen darstellen. Im Hinblick auf erforderliche Fort- und/oder Weiterbildungen können insbesondere Schulungen und Seminare über das Jahresfortbildungsprogramm des TMIKL in Anspruch genommen werden.

   Zudem wird der Aufbau des neuen Fachkräftereferates im TLVwA eng durch die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung begleitet und unterstützt, unter anderem durch die Schulung der neuen Mitarbeitenden.

   Insgesamt findet eine enge Begleitung der Stellenbesetzungen durch das für Migration zuständige Ministerium und das TMIKL statt.

Meißner
Ministerin

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse https://parldok.thltcloud.de/parldok zur Verfügung. Die Fragestellerin, die fraktionslosen Abgeordneten und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Anlage zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 2945

Bereich	Funktion	(Plan)Stelle	VZÄ
Abteilungsleitung 51	AL 51	A 16	1
	VZ AL 51	E 5	0,875
Referat 511	SB	E 9 b	1
	SB	E 9 b	1
	SB	E 9 b	1
	SB	E 9 b	1
	SB	A 10	1
	BSB	A 8	1
	BSB	A 8	1
	BSB	E 6	1
	BSB	A 6	1
	st.RL	A 14	1
	Referent	A 14	0
	Referent	A 13h	0
	RL	A 15	1
Referat 512	BSB	E 6	0
	SB	E 11	1
	SB	A 10	1
	BSB	E 9 a	1
	BSB	E 6	1
	BSB	E 6	1
	BSB	E 6	1
	BSB	A 7	0
	BSB	E 6	0,75
	BSB	E 6	1
	SB	E 11	1
	BSB	E 9 a	1
	BSB	E 6	1
	BSB	E 5	1
	BSB	E 6	1
	BSB	E 6	1
	BSB	E 6	1
	RK	E 3	0
	RK	E 3	0,5
	BSB	E 6	1
	BSB	E 6	1
	SB	A 11	0
	Referent / st. RL	A 14	1
	BSB	A 7	
	BSB	A 8	
	Referent	E 13	1
	SB	E 11	0
	BSB	E 6	0
	RL	A 15	1
	BSB	E 6	1
Referat 513	SB	A 12	1
	BSB	A 9 m	1
	BSB	A 8	1
	BSB	A 8	1
	BSB/ZAS	E 6	1
	BSB	E 6	0,875
	BSB	E 9 a	1
	SB	A 10	0
	RL / st. AL 51	A 15	0,8
Referat 514	SB	A 11	0,875
	SB	A 11	1
	SB	A 11	0,8
	SB	A 11	0
	SB	E 9 b	1
	SB	E 9 b	1
	SB	E 9 b	0,875
	SB	A 11	1
	BSB	A 7	1
	BSB	E 5	1
	SB	E 9 b	1
	SB	E 9 b	0,875
	RL	*Stelle geliehen*	1
	st.RL	E 13	0,75
	BSB	E 5	1
	BSB	E 5	1

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt